

Aktivseite

Bilanz zum 31.12.2022

Posten	Bezeichnung	31.12. Haushalts- vorjahr	31.12. Haushalts- jahr	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		in €	in €	in €
1.	Anlagevermögen	25.656.599,58	26.014.136,98	357.537,40
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	30.792,36	29.003,32	-1.789,04
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	16.498,44	16.212,84	-285,60
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	4.087,51	3.764,38	-323,13
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	10.206,41	9.026,10	-1.180,31
1.2	Sachanlagen	24.906.878,66	25.266.205,10	359.326,44
1.2.1	Wald, Forsten	33.822,31	33.822,31	0,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.157.149,48	2.150.352,24	-6.797,24
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.767.770,19	13.749.598,09	5.981.827,90
1.2.4	Infrastrukturvermögen	8.553.967,20	8.255.857,51	-298.109,69
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	272,10	272,10	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	440.619,76	474.146,67	33.526,91
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.165,97	375.600,77	329.434,80
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	5.907.111,65	226.555,41	-5.680.556,24
1.3	Finanzanlagen	718.928,56	718.928,56	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	718.928,56	718.928,56	0,00
2.	Umlaufvermögen	3.537.124,96	2.502.932,61	-1.034.192,35
2.1	Vorräte	51.604,46	51.604,46	0,00
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	51.604,46	51.604,46	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.485.520,50	2.451.328,15	-1.034.192,35
2.2.1	Öffentliche-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	68.463,04	111.928,02	43.464,98
2.2.2	Private rechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	57.840,38	100.076,15	42.235,77
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	3.306.657,79	2.209.372,24	-1.097.285,55
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	3.301.445,47	2.199.084,30	-1.102.361,17
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	5.212,32	10.287,94	5.075,62
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	52.559,29	29.951,74	-22.607,55
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	28.077,06	28.077,06
	Bilanzsumme	29.193.724,54	28.545.146,65	-648.577,89

Passivseite

Bilanz zum 31.12.2022

Posten	Bezeichnung	31.12.	31.12.	Veränderung gegenüber dem Haushalts- vorjahr
		Haushalts- vorjahr	Haushalts- jahr	
		in €	in €	in €
1.	Eigenkapital	17.348.965,32	17.088.572,35	-260.392,97
1.1	Kapitalrücklage	15.152.347,40	14.891.954,43	-260.392,97
1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	14.491.857,47	14.491.857,47	0,00
1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	660.489,93	400.096,96	-260.392,97
1.3	Ergebnisvortrag	2.196.617,92	2.196.617,92	0,00
2.	Sonderposten	8.832.052,30	8.959.263,17	127.210,87
2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	8.832.052,30	8.959.263,17	127.210,87
2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	4.876.777,52	8.056.066,41	3.179.288,89
2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	854.800,13	818.042,00	-36.758,13
2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	3.100.474,65	85.154,76	-3.015.319,89
3.	Rückstellungen	7.172,42	7.172,42	0,00
3.3	Sonstige Rückstellungen	7.172,42	7.172,42	0,00
4.	Verbindlichkeiten	2.977.170,91	2.457.371,62	-519.799,29
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.309.006,96	2.188.174,08	-120.832,88
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.309.006,96	2.188.174,08	-120.832,88
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	522.580,57	81.966,85	-440.613,72
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.280,25	3.894,86	2.614,61
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	141,00	1.555,21	1.414,21
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	7.973,57	29.598,96	21.625,39
4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	7.973,57	29.598,96	21.625,39
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	136.188,56	152.181,66	15.993,10
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	21.997,17	21.919,29	-77,88
5.1	Grabnutzungsentgelte	21.997,17	21.919,29	-77,88
	Bilanzsumme	29.187.358,12	28.534.298,85	-653.059,27

*** Ende der Liste "Bilanz" ***

Veröffentlichungsvermerk:

Der vorstehende Jahresabschluss zum **31.12.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 60 Abs. 6 KV M-V am **18.12.2025** an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme übersandt.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend zu machen.

Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Gemäß § 4 KV-DVO liegt der Jahresabschluss mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.01.2026 bis 16.01.2026 im Amt Crivitz, SG allgemeine Finanzwirtschaft, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

7. Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden mit Datum vom 24.06.2025 folgende **eingeschränkte Bestätigungsvermerke** erteilt:

„Bestätigungsvermerk“

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Gemeinde Banzkow dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben des hauptamtlichen Rechnungsprüfers des Amtes Crivitz.

Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Banzkow
für die Haushaltjahre 2022 - 2023 geprüft.

Entsprechend den Ausführungen im Leitfaden zur Jahresabschlussprüfung ist eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks geboten, wenn das Rechnungsprüfungsamt mit hinreichender Sicherheit zu dem Prüfungsurteil gelangt, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der Rechnungslegung zu erheben sind.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde festgestellt, dass in Ermangelung eines gültigen Zertifikats keine ordnungsgemäße Freigabe des zur Aufstellung der Jahresabschlüsse eingesetzten Rechnungswesens im Sinne der §§ 59 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 12 GemKVO-Doppik vorlag. Laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht ist in derartigen Fällen von einem schwerwiegenden Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung auszugehen und der Bestätigungsvermerk zwingend einzuschränken.

Darüber hinaus entsprechen die Jahresabschlüsse 2022 - 2023 und die sie erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Banzkow.

8. Anlagen

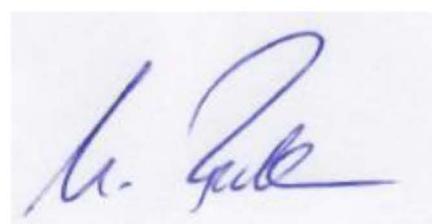
Jahresabschlüsse der Gemeinde Banzkow zum 31.12.2022 und 31.12.2023 nebst Anhang und Anlagen.

Checklistenprüfung Verhandlungsvergabe ohne Teilnahbewettbewerb (Beschaffung Kommunaltraktor).

9. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor der erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung hingewiesen wird.

Crivitz, 24.06.2025
Ort, Datum



Michael Rachau
Leiter Rechnungsprüfungsamt

**Abschließender Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Crivitz
zur Jahresabschlussprüfung 2022 der Gemeinde Banzkow**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Gemeinde Banzkow hat gemäß § 1 Abs. 2 KPG M-V in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung übertragen. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung der Jahresabschlüsse.

In seiner Sitzung erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Die vom Rechnungsprüfungsamt angestellten Prüfungshandlungen im Rahmen der Schnellprüfung werden vor dem Hintergrund der im Prüfbericht aufgezeigten Rahmenbedingungen als ausreichend angesehen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Banzkow vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde ergänzend fest:

Das Gesamtvermögen beträgt zum 31. Dezember 2022 28.534.298,85 €

Das Anlagevermögen beträgt zum 31. Dezember 2022 26.014.136,98 €

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2022 17.088.572,35 €

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt -461.536,58 €

Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 2.196.617,92 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist ein Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -229.322,16 €

Der Vortrag des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt 2.860.696,17 €

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionseinzahlungen betragen in 2022 613.739,27 €

Die Investitionsauszahlungen betragen im Jahr 2022 1.501.606,88 €

Der Bestand der liquiden Mittel beläuft sich zum Jahresabschluss 2022 auf 2.199.084,30 €

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushalt Jahr 2022 zu entlasten.

Crivitz,

08.10.2025

Unterschrift

Silke Pagel

Vorsitzende Rechnungsprüfungsausschuss
des Amtes Crivitz

Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow vom 29.10.2025

Top 8 **Jahresabschluss 2022** **BV Ban GV 1222/25**

Sachverhalt

Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt im Beschlusswege der Gemeindevertretung. Der Feststellung kommt eine Bestätigung des aufgestellten Jahresabschlusses als verbindlicher Abschluss des Rechnungswesens des jeweiligen Haushaltsjahres zu.

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses, aber als gesonderter Beschlusspunkt zu behandeln und dementsprechend auch getrennt abzustimmen, steht die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes erteilt dem Jahresabschluss 2022 einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Unter Verweis auf den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, bestätigt der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz, in seiner Sitzung am 08.10.2025, den eingeschränkten Bestätigungsvermerk und empfiehlt der Gemeindevertretung den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2022 zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss den Bürgermeister zu entlasten.

Finanzielle Auswirkungen

Feststellen des Jahresergebnisses in Höhe von -461.536,58 EUR
Ausgleich des Jahresergebnisses durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage in Höhe von 461.536,58 EUR.
Fortschreiben des Ergebnisvortrages in Höhe von 2.196.617,92 EUR.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 KV M-V fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	2

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevorsteherin von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Crivitz, den 18. Dezember 2025

Vorsitz:

Guido Klüver
Bürgermeister

Schriftführung:

Karin Lerge

beglaubigt
Iris Lenk
Amtsleiterin



Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Banzkow vom 29.10.2025

Top 9 Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022 BV Ban GV 1223/25

Sachverhalt

Die Gemeindevorvertretung hat gemäß § 60 Abs. 5 S. 1 KV M-V den Jahresabschluss 2022 festgestellt. Nach § 60 Abs. 5 S. 2 KV M-V entscheidet die Gemeindevorvertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters. Wird der Beschluss verweigert oder mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind die Gründe dafür anzugeben (§ 60 Abs. 5 S. 3 KV M-V).

Finanzielle Auswirkungen

Keine finanziellen Auswirkungen durch den Entlastungsbeschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	2

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevorvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Crivitz, den 18. Dezember 2025

Vorsitz:

Schriftführung:

Guido Klüver
Bürgermeister

Karin Lerge

beglaubigt
Iris Lenk
Amtsleiterin

